

# **Förderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Wolkersdorf zur thermischen Sanierung von bestehenden Wohngebäuden**

**GÜLTIG AB 01.01.2023**

## **Förderung für:**

- **Austausch von Außenfenstern, Fenstertüren und Außentüren**
- **Wärmedämmung der Außenwände**
- **Wärmedämmung von Geschoßdecken**

Die nachstehende Förderungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf in der Gemeinderatsitzung am 15. Dezember 2022 erlassen und treten ab dem 01. Jänner 2023 in Kraft.

## **§ 1 Allgemeines**

1) Die Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Vv. gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderaktion ist im Sinne der Vorgaben der Stadtgemeinde Wolkersdorf als Klimabündnisgemeinde und e5 Gemeinde die Reduktion des Energieverbrauchs der Haushalte in der Stadtgemeinde Wolkersdorf sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxid- und Schadstoffemissionen. Die Richtlinie beziehen sich auf das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel.

2) Ein Rechtsanspruch seitens der Förderungswerber auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Höhe des jährlichen Gesamtfördervolumens wird im jeweiligen Voranschlag festgelegt.

## **§ 2 Förderbare Maßnahmen**

Förderbar sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Baubewilligung mindestens 20 Jahre vor Einbringung des Förderansuchens erteilt worden ist.

- a) Austausch von Außenfenstern, Fenstertüren und Außentüren
- b) Dämmung der Außenwände
- c) Dämmung von Geschoßdecken

### § 3 Förderungswerber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden, die den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel haben.

Bei Wohngebäuden kann im Falle der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers die Förderung auch von Hauptmietern mit Hauptwohnsitz auf der jeweils fördergegenständlichen Liegenschaft in Anspruch genommen werden.

Eine Förderung nach § 2a bis § 2c wird für Betriebswohnungen nicht gewährt.

### § 4 Förderungsart und -ausmaß

1) Der Fenstertausch nach § 2a wird mit € 10,00 pro m<sup>2</sup> Fensterfläche (inklusive Rahmen) gefördert.

2) Für die Dämmung der Außenwände, Kellergeschoßdecken und Dämmung der obersten Geschoßdecke eines Wohngebäudes wird die Höhe der Förderung wie folgt festgelegt:

Dämmstärke in cm Styropor oder Materialien mit gleichwertigem U Wert	Förderbetrag pro m <sup>2</sup> Dämmfläche
≥12	€ 3,50
≥13	€ 3,75
≥14	€ 4,00
≥15	€ 4,25
≥16	€ 4,50
≥17	€ 4,75
≥18	€ 5,00
≥19	€ 5,25
≥20	€ 5,50

## **§ 5 Technische Bestimmungen**

- 1) Fenstertausch: Die Verglasung der neuen Fenster darf einen U-Wert von  $0,9 \text{ W/m}^2\text{K}$  nicht überschreiten. Das Gesamtfenster (Verglasung und Rahmen) darf einen U-Wert von  $1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$  nicht überschreiten.
- 2) Dämmung der Außenwand: Die Außenwände dürfen nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von  $0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$  nicht überschreiten.
- 3) Dämmung der Kellerdecke: Die Kellerdecke darf nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von  $0,32 \text{ W/m}^2\text{K}$  nicht überschreiten.
- 4) Dämmung von sonstigen Geschoßdecken: Die Geschoßdecken dürfen nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von  $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  nicht überschreiten.

## **§ 6 Abwicklung**

- 1) Die Förderung wird über schriftliches Ansuchen für Maßnahmen gewährt, deren Umsetzung nicht länger als 12 Monate zurückliegt und den Voraussetzungen der gegenständlichen Förderrichtlinie entsprechen. Dem Ansuchen sind saldierte Rechnungen und Fotos über die Umsetzung der Maßnahmen beizulegen. Ebenso sind die technischen Werte (Dämmstoffstärke, U-Werte etc.) der eingebauten Materialien mit entsprechenden Produktdatenblättern oder Firmenbestätigungen nachzuweisen.
- 2) Die Förderung ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Förderbetrag wird nach Prüfung und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf ein vom Förderwerber bekannt zu gebendes Konto überwiesen. Auf allfällige, behördliche Genehmigungs- oder Prüferfordernisse wird hingewiesen
- 2) Das im Voranschlag vorgesehene Gesamtfördervolumen wird bis zum Stichtag 01.09. des jeweiligen Jahres zu 60% Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern und zu 40% Wohnhausanlagen zugewiesen. Sollte bis zum Stichtag 01.09. kein Projekt von Wohnhausanlagen bei der Stadtgemeinde Wolkersdorf eingegangen sein, fallen die 40% zur Gänze an die Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäuser zurück.

## **§ 7 Überprüfung**

Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Stadtgemeinde Wolkersdorf, zwecks Beurteilung des Förderansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel das geförderte Wohngebäude zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinie erfüllt wurden.

## **§ 8 Rückerstattung von Förderungen**

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung auf Grund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinie aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

## **§ 9 Beginn der Wirksamkeit**

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 bis auf Widerruf durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel in Kraft.